

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 2

erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Februar 1933

Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz*

§ 9. Stimmzettel und Wahlumschläge

1. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in den Stimmzetteln ein oder mehrere Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber aufgeführt werden; Stimmzettel, die unterschrieben sind, die Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber allen Bewerbern enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

2. Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Betriebsrat für (Bezeichnung des Betriebs)“. Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

3. Befinden sich in einem Wahlumschlag mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, anderenfalls als ungültig angesehen.

§ 10. Abgabe der Stimmzettel

1. Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstand bezeichneten Stelle unter Kennung seines Namens abzugeben.

2. Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in den dazu aufgestellten Kästen zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

3. Der Stimmzetteltasten muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingegebenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

4. Sind Arbeiter- und Angestelltenmitglieder zu wählen, so hat die Abgabe der Stimmzettel getrennt für beide Arbeitnehmergruppen zu erfolgen.

§ 11. Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvorstand spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 12. Berechnung der Stimmenzahl

Nach Öffnung des Stimmzetteltastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlvorstand werden die Stimmzettel aus den Wahl-

umschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 13. Verteilung der Mitgliederstellen

1. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugelassenen Stimmenzahlen (§ 12) werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe aufzuführen. Die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen.

2. Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitgliederstimme zugeteilt, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

3. Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 14. Verteilung der Bewerber

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an die Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 15. Ersatzmitglieder

Als Ersatzmitglieder der gewählten Mitglieder gelten die auf den einzelnen Vorschlagslisten jeweilig den Gewählten folgenden Bewerber mit der Maßgabe, daß die derselben Liste angehörenden Ergänzungsmitglieder zugleich für den Betriebsrat die ersten Ersatzmitglieder sind.

§ 16. Niederschrift des Wahlvorstandes

1. Soweit die Stimmabgabe nach den §§ 9, 10 stattgefunden hat, stellt der Wahlvorstand in einer Niederschrift die Gesamtzahl der seitens jeder Arbeitnehmergruppe abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Arbeitnehmergruppe gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder fest.

2. Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ohne Stimmabgabe stattgefunden hat.

3. Die Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben.

§ 17. Mitteilung an die Gewählten

1. Der Wahlvorstand benachrichtigt die gewählten Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl. Erklärt der Gewählte nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl ablehne, so gilt die Wahl als angenommen.

2. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt.

§ 18. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Sobald die Namen der Gewählten endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekanntzumachen.

§ 19. Anfechtung der Wahl

1. Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Aushanges (§ 18) angefochten werden. Anfechtungen sind bei den in §§ 93, 94, 103 des Gesetzes angegebenen Stellen anzubringen.

2. Entscheidungen des Wahlvorstandes können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

3. Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 20. Ungültigkeit der Wahl

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 21. Ungültige Wahl einer Person

1. Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

2. Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergleichen insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuches) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22. Aufbewahrung der Wahlakten, Kosten

1. Die Wahlakten werden von den Betriebsräten und bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

2. Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltasten usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

* Die §§ 1-8 siehe Januar-Nummer der Vertrauensperson.

Gegen den Wucher bei Abzahlungsgeschäften

Die wirtschaftliche Krise hat eine starke Vermehrung der aus Abzahlungsgeschäften entstehenden Prozesse herbeigeführt. Immer häufiger ist die Unmöglichkeit eingetreten, die zugesicherten Teilzahlungen an den Verkäufer innezuhalten, woraus die Ansprüche auf Rücktritt vom Vertrage und Entschädigungsforderungen für den Verkäufer sich ergeben. Das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte bietet nur geringen Schutz gegen Ausbeutung des Käufers. Gerade die wichtigsten Bestimmungen zugunsten des Käufers in § 2 des Gesetzes werden obendrein oft unrichtig von den Gerichten ausgelegt; um so notwendiger ist es, daß der Abzahlungskäufer sich über seine gesetzlichen Rechte klar ist.

Beim Rücktritt vom Vertrage erhebt infolge Zahlungsverzugs des Käufers der Verkäufer nicht selten Ansprüche, durch die der Käufer nicht nur seine bisher auf die gekauften Gegenstände geleisteten Zahlungen einbüßt, sondern darüber hinaus dem Verkäufer Zahlungen leisten soll. Die Grundlage für solche weitgehenden Forderungen des Verkäufers ist kein im Gesetz gegebener Anspruch: Vergütung für Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benutzung, bei der die seit dem Verkauf eingetretene Wertminderung zu berücksichtigen ist.

Es sind zwei Fragen von besonderer Bedeutung, die für die Berechnung dieser Vergütung an den Verkäufer zu beachten sind: 1. welcher Betrag zum Ausgangspunkt für den Abzug der Wertminderung zu nehmen ist; 2. in welcher Weise der durch Abnutzung entstandene Minderungs Wert errechnet wird. Beide Fragen werden nicht selten in Gerichtsurteilen unrichtig beantwortet, was den Käufer einer geradezu wucherlichen Uebervorteilung aussetzt.

Was den Ausgangspunkt der Berechnung anbelangt, darf dieser nicht der von den Parteien vereinbarte Kaufpreis sein, sondern der besonders festzustellende gemeine Wert der gekauften Gegenstände, d. h. der verkehrsmäßige Verkaufspreis, den die Ware zur Zeit der Uebergabe (nicht des Vertragsabschlusses) bei einem Barkauf hat. Auf diesen allein richtigen Standpunkt haben sich zwar schon manche Gerichte gestellt, während bei anderen Gerichten noch vielfach die Meinung besteht, daß der vertragliche Kaufpreis als Grundlage für die Wertminderung anzunehmen ist. Nun ist es hierfür von weittragender Bedeutung, daß eine kürzlich ergangene Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Oktober 1932 (Entscheidungen, Bd. 138 S. 34) sich dem Käufer günstigeren Standpunkt zu eigen gemacht hat und den Verkaufspreis nicht als die Grundlage anerkennt. Dadurch sind die gegenteiligen für den Käufer ungünstigeren Auffassungen als erledigt anzusehen, in denen der Kaufpreis des Vertrages als Ausgangspunkt für die Berechnung der Wertminderung zugrunde gelegt wird.

Die praktische Bedeutung der verschiedenen Meinungen wird in folgendem klar: Wenn ein Gegenstand für 150 RM.

auf Abzahlung verkauft ist, der verkehrsmäßige Preis beim Barkauf jedoch nur 100 RM. beträgt und die durch seine Benutzung innerhalb eines Jahres entstandene Wertminderung 20 v. H. beträgt, dürfen diese 20 v. H. nicht von den 150 Reichsmark Vertragspreis — also in Höhe von 30 RM. — sondern nur von dem geringeren Verkehrswert zur Zeit der Uebergabe, also in Höhe von 20 RM. berechnet werden.

Die Ermittlung des Verkehrswertes der Kaufsache müßte eigentlich in jedem Falle im Prozesse durch Sachverständige vorgenommen werden, da selbst gleichartige Gegenstände nach Material und Art der Herstellung ganz verschiedenen Verkehrswert haben. Zur Vermeidung kostspieliger Gutachten hat deshalb vor kurzem die Groß-Berliner Vereinigung der Prozeßrichter sich dafür ausgesprochen, daß der Verkehrswert bis auf weiteres höchstens 80 v. H. des Kaufpreises beträgt. Doch bleibt es in jedem Fall den Parteien überlassen, durch Sachverständige den Verkehrswert feststellen zu lassen.

Von dem auf diese Weise gefundenen Verkehrswert der Kaufsache wird die zu errechnende Wertminderung infolge Abnutzung bei manchen größeren Gerichten mittels Durchschnittsziffern zur Vermeidung von teureren Gutachten festgesetzt. Die Prozeßrichtervereinigung in Stuttgart z. B. hat für Möbel, Nähmaschinen und Fahrräder bei Rückgabe nach 1/2 Jahr, bzw. 1 Jahr und bzw. 1 1/2 Jahr

Wertminderungen von 25 v. H. bzw. 40 v. H. und 50 v. H. für angemessen erachtet. Dagegen nimmt neuerdings die unter dem Einfluß der Warenkreditgeschäfte stehende Industrie- und Handelskammer Berlin in gleichartigen Fällen höhere Durchschnittsziffern an, denen jedoch die Gerichte in der Regel die Anerkennung noch verlagern.

Die für einen längeren Zeitraum, etwa für 1 Jahr, in Prozentzahlen ausgedrückten Minderungs werte sind dann nicht ohne weiteres anzuwenden, wenn der Abzahlungskäufer die Kaufsache nur während eines Teiles dieser Zeitspanne benutzt hat. Vielmehr ist die Prozentzahl entsprechend der Dauer der Benutzung zu berechnen. Sind also für das erste Jahr 25 v. H. und für das zweite Jahr 20 v. H. Abnutzungswert zu vergüten, so erhöht sich für die Benutzung während 15 Monaten die 25prozentige Jahresabnutzung für die drei Monate über das erste Jahr hinaus nur um 1/4 von 20 v. H. um weitere 5 v. H., also auf 30 v. H., nicht aber etwa auf 25 v. H. und 20 v. H. gleich 45 v. H.

Die Gefahr einer weiteren Uebervorteilung des Käufers liegt oft auch darin, daß der Verkäufer den Ersatz von Aufwendungen verlangt, die von ihm nicht infolge des einzelnen Vertrages gemacht worden sind. Jeder, der mit Abzahlungsgeschäften zu tun hat, sollte deshalb wachsam sein, damit er nicht übervorteilt wird. Obige Ausführungen geben wertvolle Fingerzeige.

Invalidenrente neben Krankengeld

Zu den mancherlei Verschlechterungen, die die Notverordnungen der letzten Zeit gebracht haben, gehört auch die, daß neben Invalidenrente kein Krankengeld gewährt wird. Die Bestimmungen hierüber befinden sich in der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931. Nach demselben ruht die Invalidenrente, das Ruhegehalt aus der Angestelltenversicherung sowie Renten aus der knappschaftlichen Versicherung dann, wenn der Versicherte Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer aus der Sozialversicherung oder aus der Reichsversorgung bezieht. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung tritt das Ruhen der Renten dann ein, wenn der Versicherte Krankengeld auf die Dauer von mindestens einem Monat bezieht. Ist der Krankengeldbezug von kürzerer Dauer, so kommt ein Ruhen von Rente nicht in Frage.

Bei der Anwendung der Ruhensvorschriften stellten sich verschiedene Zweifelsfragen heraus. Eine derselben ist nunmehr durch einen Bescheid des Reichsversicherungsamtes und zwar im ungünstigen Sinne für die Versicherten geklärt worden. Es heißt in diesem Bescheid vom 7. November 1932:

Beim Zusammentreffen von Invalidenrenten usw. mit Krankengeld steht der Umstand, daß das Krankengeld auf freiwilliger Beitragsleistung beruht dem Ruhen nicht entgegen

In der näheren Begründung zu dem Bescheid heißt es:

Die Vorschrift der Notverordnung gibt keine Möglichkeit, die freiwillige Beitragsleistung zur Krankenversicherung beim Zusammentreffen von Invalidenrente usw. mit Krankengeld zu berücksichtigen. Somit bewirkt das Krankengeld das Ruhen im vollen Umfang auch dann, wenn der Versicherte bei seiner Rasse die Mitgliedschaft freiwillig fortgesetzt hat.

Die Begründung ist wohl so klar verständlich, daß auf ihre Auslegung und Anwendung nicht näher eingegangen zu werden braucht.

Achtung, Sterbefälle!

An alle Zahlstellenverwaltungen möchten wir das dringende Ersuchen richten, Sterbefälle der Redaktion des „Tabaki Arbeiter“ möglichst umgehend mitzuteilen, und nicht erst am Quartalschluß. Es macht wirklich keinen erhebenden Eindruck, wenn im Oktober über Sterbefälle berichtet wird, die bereits im Juni eingetreten sind. Im übrigen müssen bei jeder Meldung neben dem Namen Beruf, Alter und Todestag des Verstorbenen mit angegeben werden.

Pflichten und Rechte der Rundfunkhörer

Durch die von der Reichspost verliehene „Genehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage“, ohne die niemand den Empfangsapparat betreiben darf, erwachen dem Hörer Rechte und Pflichten, die er in seinem Interesse genau kennen muß. Für einen störungsfreien Empfang übernimmt die Reichspost keine Garantie. Sie ist jedoch bereit, dem Hörer zu helfen. Die „Funkhilfe“ sorgt nach Möglichkeit für die Feststellung und Beseitigung der Störungsursachen, wenn das Fernsprecht, Telegraphen- oder das Postamt benachrichtigt wird. Vorsätzliche Störungen des Empfanges werden von der Post auf gesetzlichem Wege verfolgt. Ueber die Mittel und Kosten zur Beseitigung unbeabsichtigter Störungen entscheidet die „Funkhilfe“ in Verbindung mit dem Störer und dem Gestörten. Hartnäckige Störer sind schon verschiedentlich durch die Gerichte verurteilt worden, für die Beseitigung der Störquellen zu sorgen. Auch der Hörer selbst ist verpflichtet, Störungen z. B. durch Rückkoppelung zu vermeiden. Bei bewußten Zünderhandlungen kann dem Störer der Betrieb einer Empfangsanlage untersagt werden.

Aber auch der Lautsprecherlärm ist als eine Störquelle anzusehen, die für die Mitbewohner unangenehm werden kann. Sie können daher beim Amtsgericht eine einstweilige Verfügung oder ein Urteil erwirken, wodurch der Besitzer des Lautsprechers gezwungen wird, Lautstärke und Betriebsdauer des Lautsprechers zu beschränken, wenn er nicht gar wegen ruhestörenden Lärms bestraft wird.

Die Benutzung von Außen- oder Zimmer-Antennen ist in das Belieben des Teilnehmers gestellt. Bei Hochantennen, zu deren Duldung die Hauswirte durch richterliche Entscheidungen gezwungen werden können, ist jedoch der Antennenbesitzer für eintretende Schäden haftbar.

Auch wenn die Empfangsanlage nicht betrieben wird, betragen die Gebühren für jeden angefangenen Kalendermonat zwei Mark, die monatlich oder vierteljährlich im voraus fällig sind. Es empfiehlt sich durchaus, vierteljährliche Kündigungsfristen in monatliche Abmelde-terminale umzuwandeln.

Mehrere Hörvorrichtungen an einer Empfangsanlage sind nur dann gebührenfrei, wenn die Hörer mit dem Besitzer der Anlage in Wohnungsgemeinschaft, z. B. in Untermiete, leben. Errichtung und Betrieb einer genehmigten Empfangsanlage sind weder an die Wohnung noch an den Ort gebunden. Der Besitzer kann die Anlage auf Ausflügen oder Reisen mitnehmen und benutzen, muß aber auf Verlangen die Genehmigungsurkunde vorzeigen und dabei Gebührensatzung oder Gebührenerlaß nachweisen können. Sollen Empfangsapparate in Bastelheimen oder in Hörgemeinschaften gebührenfrei betrieben werden, so muß mindestens ein Anwesender die Genehmigungsurkunde für einen Apparat besitzen, den er in seiner Wohnung betreibt. Beide Empfangsapparate dürfen aber nicht gleichzeitig in Betrieb sein.

Der Teilnehmer kann zum Ablauf des Kalendermonats auf die Genehmigung verzichten. Die Kündigung muß spätestens bis zum 16. des jeweiligen Monats schriftlich bei der Postanstalt eingehen. Nach Ablauf der Genehmigung ist der Teilnehmer verpflichtet, die Empfangsanlage sogleich außer Betrieb zu setzen und auf Verlangen des Postamtes auch Antenne, Erd- und Anschlußleitungen zu beseitigen. Dies Verlangen wird jedoch in der Regel nicht gestellt, wenn der Teilnehmer seine Wiederanmeldung innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten in Aussicht stellt.

Gebührenerlaß wird auf Antrag gewährt für Blinde, für Schwerkrriegsbeschädigte und dauernd schwer Körperbehinderte in bedrängter Wirtschaftslage; Gebührenbefreiung erhalten gleichfalls Arbeitslose, die Krisen- oder Wohlfahrtsunterstützung erhalten und mindestens ein halbes Jahr ununterbrochen ordnungsmäßige Rundfunkteilnehmer gewesen sind. Erkrankte Krisen- und Wohlfahrtsunterstützte, deren Krankengeld nicht höher ist als der Unterstützungsatz, werden den erwähnten Unterstützungsempfängern gleichgeachtet.

Kranke und Arbeitslosenversicherung

Am 9. November 1932 entschied das Reichsversicherungsamt, daß arbeitslosenversicherungspflichtige Arbeitnehmer auch für Krankheitszeiten beitragspflichtig sind, soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht, auch wenn sie während dieser Zeit keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten haben. Am 9. November 1932 wies die Reichsanstalt in einem Erlaß darauf hin, daß demnach in Zukunft erkrankte Arbeiter und Angestellte auch während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zu zahlen hätten.

Die Wirkung waren schwere Komplikationen, z. B. in Fällen, in denen die Arbeitnehmer während der Krankheit gar kein Entgelt weiterbezogen. Schließlich drohten die Arbeitgeber mit der Entlassung aller Erkrankten, weil keine Möglichkeit sei, die Beiträge von den Arbeitnehmern hereinzubekommen.

Die Reichsanstalt erklärte inzwischen in einem neuen Erlaß vom 18. Januar 1933, daß sie nichts dagegen einwende, wenn die Beiträge und die Abgaben nur im Falle des Weiterbezugs von Gehalt oder Lohn während der Krankheitszeit

eingefordert werden. Aber auch diese Regelung ist unhaltbar. Die Belastung Erkrankter mit dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag und der Arbeitslosenabgabe bedeutet eine ganz ungewöhnliche Härte. Die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes ist zweifellos verfehlt, weil die Arbeitslosenversicherungsbeiträge als Zuschläge zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhoben werden müssen, d. h. also die Pflicht zur Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge voraussetzen. Hinzu kommt, daß die Zeiten der Krankheit auf die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung nicht angerechnet werden dürfen.

Erfreulicherweise sind diesmal alle Beteiligten: Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Krankenkassen und wohl auch die Reichsanstalt selbst von der Unmöglichkeit der Entscheidung des Reichsversicherungsamtes überzeugt und protestieren gegen diese Entscheidung. Nunmehr liegt es beim Reichsarbeitsminister, den bis zu dieser Entscheidung geltenden Rechtszustand wiederherzustellen. Bei der übereinstimmenden Auffassung aller Beteiligten und Sachverständigen sollte ihm der Entschluß nicht schwer werden.

Prüfung der Hilfsbedürftigkeit

Unterm 19. September 1932 richtete der Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen an das Reichsarbeitsministerium eine Eingabe, in der ersucht wurde, dafür zu sorgen, daß bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zum Bezuge von Arbeitslosenunterstützung nach der 6. Woche bei Versorgungsberechtigten nach dem Reichsversorgungsgesetz (Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene) die Vorschriften für die gehobene Fürsorge in den Reichsgrundätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge Anwendung finden müßten.

Das Reichsarbeitsministerium hat diesem Ersuchen unterm 24. Dezember 1932 — IV a Nr. 11 302/32 — mit folgendem Erlaß über die Höhe der Krisenunterstützung entsprochen:

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung —

§§ 101 und 212 — und der Notverordnung vom 14. Juni 1932 — Erster Teil Kapitel I Artikel 1 — (Reichsgesetzbl. I S. 273) ordne ich folgendes an:

Abchnitt II Nr. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz des Erlasses über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 17. Juni 1932 (Reichsarbeitsblatt I S. 114) erhält folgende Fassung:

„Hierbei dürfen die Richtsätze der allgemeinen Fürsorge bei Personen, denen nach Abschnitt B a und b der Reichsgrundätze gehobene Fürsorge zusteht, die Richtsätze der gehobenen Fürsorge nur da überschritten werden, wo dies auch in der öffentlichen Fürsorge der Fall wäre.“

Dieser Erlaß tritt am 9. Januar 1933 in Kraft.

Bei Arbeitslosenunterstützung bzw. Krisenfürsorge beziehenden Kriegsopfern gelten somit vom 9. Januar 1933 bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit die höheren Richtsätze der sogenannten „gehobenen“ Fürsorge.

Wichtige Zahlen

	Arbeitsmarkt in der Tabakindustrie				Tabaksteuereinnahmen			Zigaretten- tabak	Tabakwarenhandel				Preisindex (1913 = 100)	
	Von je 100 Verbandsmitgliefern waren:				in 1000 Reichsmark				Einfuhr		Ausfuhr		Groß- handel	Lebens- haltung
	Arbeits- lose	Kurz- arbeiter	Voll- arbeiter	Heber- arbeiter	Ins- gesamt	Band- rollenfl.	Materi- alsteuer	Doppel- zentner	Doppel- zentner	Wert in 1000 M	Doppel- zentner	Wert in 1000 M		
Januar 1932	44,05	29,20	28,14	0,61	66 249	53 687	12 580	30 781	51 324	8 836	172	27	100,0	124,5
Februar	44,02	35,19	20,16	0,64	61 626	50 821	10 810	26 852	76 068	12 046	181	18	99,8	122,3
März	45,37	32,87	20,78	0,98	63 810	54 326	9 484	24 370	41 423	7 079	122	18	99,8	122,4
April	44,20	21,37	32,28	2,15	59 549	46 265	18 255	33 792	58 301	10 548	347	22	98,4	121,7
Mai	43,62	23,78	32,28	0,42	63 959	52 288	11 667	38 655	58 966	10 474	15	2	97,2	121,1
Juni	42,76	27,07	23,90	1,57	65 802	54 970	10 981	30 765	60 377	11 224	116	15	96,2	121,4
Juli	43,08	26,94	23,59	1,59	70 852	56 813	14 015	29 888	71 570	13 798	260	42	95,9	121,5
August	43,67	28,18	26,52	1,63	64 449	50 300	14 146	31 996	61 924	10 760	159	18	95,4	120,3
September	42,86	26,07	30,39	1,18	65 299	52 202	18 096	32 366	64 956	12 856	450	65	95,1	119,5
Oktober	36,08	34,75	27,04	2,18	67 182	53 778	18 852	37 120	63 445	10 181	598	59	94,3	119,0
November	35,49	26,60	35,60	2,31	62 109	49 478	12 631	29 492	65 311	11 526	8	2	98,9	118,8
Dezember	37,91	32,19	28,62	1,28	61 380	47 492	18 857	28 518	63 906	10 798	166	25	92,4	118,4
Januar 1933	37,81	34,89	26,69	0,61										117,4

Steuerwert der im Dezember 1932 gegen Entgelt verausgabten Tabaksteuerzeichen und die daraus berechnete Menge der Erzeugnisse

Zigarren			
Kleinverkaufs- preis d. Stück	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
bis zu 3 <i>App</i>	109 464	15 864	2,8
zu 4 "	65 778	7 150	1,3
5 "	673 567	58 571	10,2
6 "	806 478	58 440	10,2
7 "	153 598	9 540	1,7
8 "	508 132	27 618	4,8
9 "	32 521	1 571	0,3
10 "	4 885 235	212 402	37,0
11 "	30 806	1 218	0,2
12 "	602 951	21 846	3,8
13 "	44 019	1 472	0,3
14 "	18 779	588	0,1
15 "	3 430 368	99 431	17,3
16 "	38 568	1 048	0,2
17 "	17 814	456	0,1
18 "	62 107	1 500	0,3
19 "	1 642	38	0,0
20 "	1 692 450	36 792	6,4
22 "	83 158	1 643	0,3
25 "	462 038	8 035	1,4
30 "	413 932	5 999	1,0
35 "	13 246	165	0,0
40 "	121 938	1 325	0,2
45 "	2 688	26	0,0
50 "	51 790	450	0,1
von üb. 50 "	49 427	247	0,0
	14 372 492	573 428	100,0

Zigaretten			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
zu 2 1/2 <i>App</i>	2 302 661	307 021	11,9
zu 3 1/8 "	14 999 776	1 501 479	58,1
4 "	3 636 208	293 243	11,4
5 "	5 364 851	315 579	12,2
6 "	3 350 638	159 554	6,2
8 "	117 846	3 877	0,1
10 "	62 284	1 557	0,1
12 "	2 309	45	0,0
15 "	479	7	0,0
von üb. 15 "	4 384	21	0,0
	29 841 436	2 582 383	100,0

Rautabak			
bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.	v. H.
zu 6 <i>App</i>	600	200	1,4
10 "	787	157	1,1
12 "	720	120	0,9
15 "	31 874	4 250	30,4
20 "	83 460	8 346	59,8
25 "	11 150	892	6,4
30 "	485	32	0,2
von üb. 30 "	17	1	0,0
	129 093	13 998	100,0

Feingehackter Rauchtobak

Kleinverkaufs- preis d. Kilogr.	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
bis zu 16 RM	32 154	4 019	45,2
zu 18 "	59	7	0,1
20 "	15 935	1 594	17,9
22 "	29 801	2 709	30,5
25 "	2 658	213	2,4
30 "	3 881	225	2,5
35 "	123	7	0,1
40 "	1 094	55	0,6
45 "	0	0	0,0
50 "	790	32	0,4
von üb. 50 "	1 910	22	0,3
	87 905	8 883	100,0

Steuerbeg. Feinschnitt u. Schw. Krauser

bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 10 RM	3 693 208	971 896	38,8
zu 12 "	493 276	108 176	9,9
14 "	28 618	5 379	0,5
16 "	49 408	8 125	0,7
18 "	787	108	0,0
20 "	6 532	859	0,1
22 "	8	1	0,0
25 "	1 781	182	0,0
von üb. 25 "	57	5	0,0
	4 273 565	1 094 730	100,0

Pfeifentabak

bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 3 RM	235 401	246 108	16,8
zu 4 "	361 587	290 461	19,8
5 "	663 870	440 168	30,0
6 "	492 754	279 485	19,0
7 "	59 019	26 408	1,8
8 "	231 864	93 526	6,3
9 "	34 603	12 068	0,8
10 "	139 713	44 349	3,1
11 "	16 751	4 759	0,3
12 "	59 348	15 482	1,1
13 "	10 519	2 529	0,2
14 "	15 623	3 487	0,2
15 "	12 936	2 695	0,2
16 "	8 282	1 618	0,1
18 "	10 730	1 863	0,1
20 "	14 337	2 240	0,1
von üb. 20 "	13 550	1 472	0,1
	2 400 887	1 468 946	100,0

Schnupftabak

bis zu	Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse kg	v. H.
zu 3 RM	1 678	5 593	3,6
über 3-4 "	23 294	58 235	37,4
4-5 "	5 559	11 118	7,1
5-6 "	7 426	12 377	8,0
6-7 "	31 203	44 576	28,7
7-8 "	10 040	12 550	8,1
8-9 "	2 494	2 771	1,8
9-10 "	6 274	6 274	4,0
über 10 "	2 457	1 967	1,3
	60 425	155 461	100,0

Zigarettenhüllen

Steuerwert in RM	Menge d. Erzeugnisse 1000 Stk.
358 778	149 511
Steuerwert zusammen: 51 554 581 RM	

Achtung, Statistiker!

Für Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikkarte für Januar bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikkarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand bis zum 7. März zugesandt werden. Als Zähltag ist der 25. Februar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keine Statistikkarte oder Fragebogen erhalten haben, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikkarten bzw. Fragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, werden bekanntgegeben.

Nachfolgende Zahlstellen haben ihren Fragebogen oder ihre Statistikkarte für Januar entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg: Ederndorfe, Kellinghusen, Aiel, Neumünster, Kelling, Nöhm, Gandersheim, Goslar, Herzberg, Münchehof, Osterode, Winjen.
- Gau Nordhannover: Duderstadt, Eisleben, Frankenheim, Keffershausen.
- Gau Harz: Bad Essen, Hameln, Rinteln, Wennighüffen.
- Gau Frankfurt: Rölln, Rees, Briedel, Cleve, Oberhausen, Zell, Dillenburg, Wiesbaden, Bad Orb, Burginn.
- Gau Heidelberg: Landsbut, Brud, Bieberach, Mosbach, Neulupheim, Keilingen, Schönau, Untergruppenbach, Hört, Sacken, Rülzheim, Neuhütten.
- Gau Dresden: Krossen, Leheßen, Oßersleben, Kaffshausen, Ronneburg, Langermünde, Zeitz, Meßen, Mügein, Oberottendorf.
- Gau Braunschweig: Bunzlau, Müllisch.
- Gau Berlin: Fiddichow, Frankfurt, Rudow, Walde, Marienburg, Neuruppin, Patow, Wusterhausen.